

Der Verrat geheimzuhaltender Informationen und die damit verbundene Auslieferung an den Geheimdienst wird somit gegenüber weniger schweren Hilfeleistungen wie Handreichungen, das Aufbewahren der Zahlungsbelege von Reisespesen für den Geheimdienst u. a. m., deutlich abgehoben.

Zielen Verratshandlungen entsprechend § 97 StGB unter den genannten Voraussetzungen auf eine Anwerbung durch einen Geheimdienst ab (Anbieter), liegt eine Straftat gemäß § 98 StGB im Stadium der Vorbereitung oder des Versuches vor, weil der § 98 StGB das speziellere Gesetz zum § 97 StGB ist.

Zieht ein Verrat von geheimzuhaltenden Nachrichten nachträglich, ohne daß vorher das Bestreben danach bestand, eine Anwerbung durch einen Geheimdienst nach sich, liegt Tatmehrheit im Sinne der Begehung von Straftaten gemäß §§ 97, 98 StGB vor.

zu c) Eine Straftat im Sinne der Täterschaft gemäß § 99 StGB begeht ein Unterstützender dann, wenn er einem geworbenen Spion im Wissen darum, daß dieser die Informationen an den Geheimdienst weiterleiten will bzw. wird, nichtgeheimzuhaltende Informationen ausliefert, die zur Interessenschädigung der DDR geeignet sind. Bei dieser Variante der Anwendung eines selbständigen Straftatbestandes sind die Möglichkeiten der Differenzierung bezüglich der Anwendung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber der vorherigen Bewertung als Beihilfe zu § 98 StGB günstiger. Der Strafrahmen umfaßt Freiheitsstrafen von 2 bis zu 12 Jahren. Auch hier kann die Qualität der unterstützenden Handlungen besser erfaßt werden, weil die Handlung dadurch nach dem tatsächlichen Wert der Information und der Gefährdung der Interessen der DDR durch deren Auslieferung an den Spion gewertet wird. Den Überlegungen zur Anwendung des § 99 StGB bei Personen, die geheimdienstliche Agenturen mit der Auslieferung nichtgeheimzuhaltender Informationen